

# Artenschutzfachliche Prüfung auf planungsrelevante Tierarten im Zuge von Gebäudeabrissen und eines Neubauvorhabens Hospiz in Viernheim

Auftraggeber Stiftung St. Josef



## Büro für Faunistik und Landschaftsökologie

Dirk Bernd  
Schulstrasse 22  
64678 Lindenfels-Kolmbach  
Tel. (06254) 940 669  
Mobil: 017623431557  
e-mail: BerndDirk@aol.com  
www.bürobernd.de

Lindenfels, den 08. Mai 2016

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Untersuchungsraum.....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	4
3	Methodik .....	5
4	Ergebnisse und Beurteilung .....	8
4.1	Vögel.....	8
4.2	Fledermäuse .....	13
4.3	Weitere Arten .....	18
5	Maßnahmen .....	19
5.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	19
5.2	Ersatzmaßnahmen und ökologische Baubegleitung .....	20
6	zitierte und verwendete Literatur .....	21



# 1 Einleitung und Untersuchungsraum

Im Rahmen des Neubaus eines Hospiz in Viernheim entfallen neben Grünflächen mit Gehölzen und Gartenland auch zwei Wohngebäude.

Artenschutzfachlich sind diese Flächen und Objekte auf planungsrelevante Arten zu prüfen.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Eingriffsbereich sowie sein Umfeld.

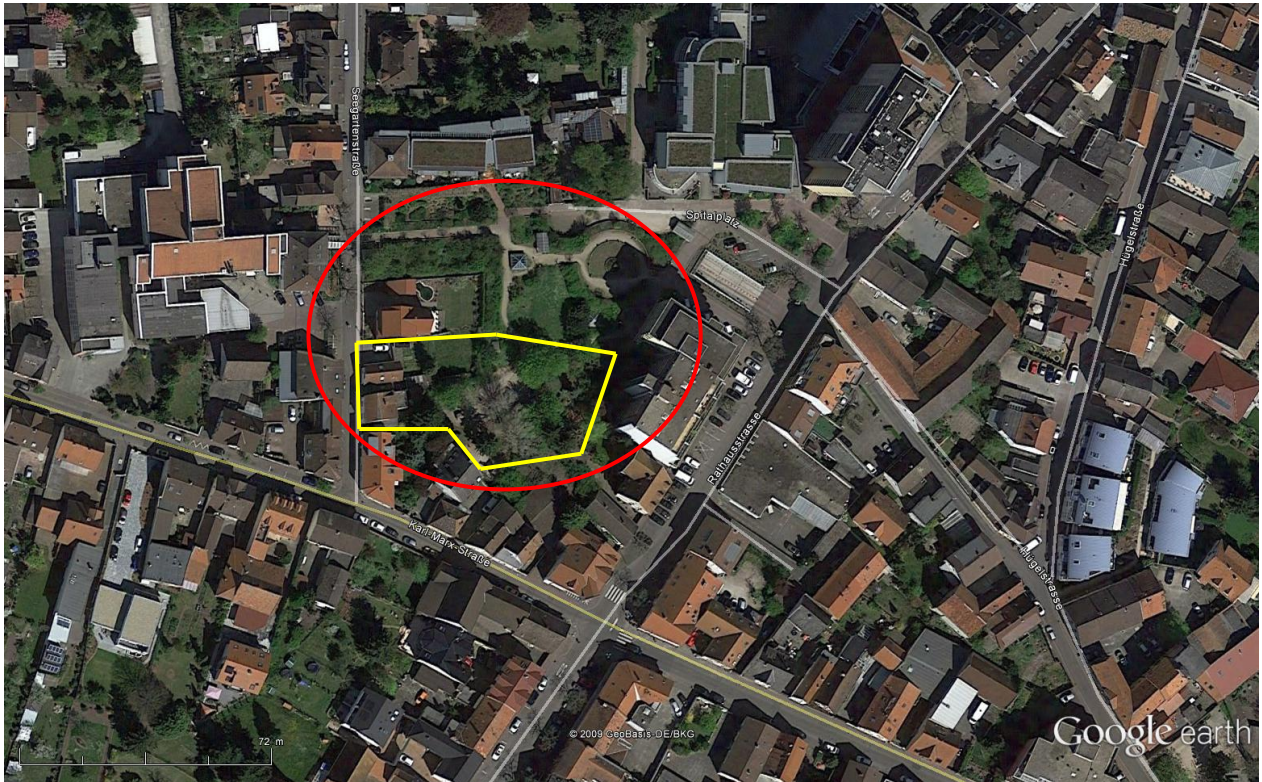


Abb. 1: Plangebiet/Eingriffsbereich = gelb umrandet; rot = Untersuchungsraum

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden artenschutzfachlichen Beurteilung finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Das Bundesnaturschutzgesetz setzt unter anderem die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, 2009/147 EG) der Europäischen Union um. Das Artenschutzrecht ist unmittelbar geltendes Bundesrecht; einer Umsetzung durch die Länder bedarf es nicht.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Zugriffsverboten bzw. Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 u. 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG, mit denen die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13) in nationales Recht umgesetzt werden. Dies erschließt sich bei allen bautechnischen Maßnahmen einschließlich Sanierung und Abriss von Gebäuden die potenziell von den besonders und/oder streng geschützten Arten genutzt werden, hierunter fallen in erster Linie, bis auf die Straßentaube, alle heimischen Brutvogelarten sowie alle heimischen Fledermausarten.

### 3 Methodik

Bei innerörtlichen kleinräumigen Freiflächen können im Vorfeld zahlreiche Arten ausgeschlossen werden. Hierunter fallen insbesondere störungsempfindliche Arten als auch Arten mit großem Raumbedarf.

Zumeist handelt es sich im Siedlungsbereich um typische, meist allgemein häufige und demzufolge i.d.R. anpassungsfähige Arten.

Zahlreiche dieser Arten nutzen Grünflächen als Nahrungssuchraum und Gebäude als Lebensstätte. Da alle heimischen Vogelarten besonders und/oder streng geschützt sind, alle heimischen Fledermausarten streng geschützt sind sowie zahlreiche Reptilien unter besonderem und/oder strengem Schutz stehen und zahlreiche Arten im Siedlungsbereich vorkommen, ist insbesondere unter diesen drei Tiergruppen mit den sog. planungsrelevanten Arten zu rechnen.

Die zum Abriss stehenden Gebäude können von Fledermäusen und/oder Vögeln besiedelt sein. Insbesondere Fledermäuse sind meist nur von Artexperten nachweisbar und werden häufig im Rahmen üblicher Begutachtungen übersehen, da nur die wenigsten der 23 heimischen Arten dauerhaft ausschließlich ein Gebäude besiedeln. Meist siedeln Fledermäuse in engen Spalten oder hinter Fassadenverkleidungen, daher gelingt der Nachweis häufig nur indirekt, über Kotfunde.

Die Gruppe der Vögel wurde durch Verhören und im Rahmen von Expositionszeiten sowie einem langsamen Abschreiten des Eingriffsbereichs untersucht.

Fledermäuse wurden durch Ausleuchten potenzieller Quartierbereiche mittels starker Halogenlampen, sowie im Rahmen einer Ausflugkontrolle und der Begehung der Innenräume der leerstehenden ehemaligen Wohnhäuser, einschließlich des Dachbodens, untersucht. Weiterhin wurde auch auf potenzielle Lebensstätten im unmittelbaren Umfeld zum Eingriffsbereich geachtet und auf mögliche Auswirkungen (Wirkraum / Störungsverbot) durch das Bauvorhaben auf diese Bereiche. Methodisch fand die Ausflugkontrolle mittels mobilem Ultraschalldetektor (Petterson x240) statt. Die Aufnahmen wurden mittels Lautanalyseprogramme der Firma Petterson (BatSound 4.0) und Ecoobs (McAdmin/McAnalyse) am Computer ausgewertet.

Reptilien wurden im Rahmen der Begehungen, durch langsames Abschreiten insbesondere von Saumstrukturen oder Folien, Bretter und Steinlager gesucht. Die Materialien wurden, wo möglich, umgedreht.

Zahlreiche weitere planungsrelevante Arten oder ganze Gruppen, wie xylobionte Käferarten, Amphibien, Mollusken, Haselmaus konnten ausgeschlossen werden, da essentielle Lebensraumparameter, wie dornige Hecken, Wasser, Totholz vollständig fehlen.



Die Nachfolgende Tabelle zeigt die Kontrolltermine:

Tab. 1: Kontrolltermine

Datum	Witterung	Untersuchung
02.05.	18°C; leicht bewölkt; leichter Wind (1-2 Bft.)	Vögel, Reptilien, Fledermäuse, weitere Arten/Gruppen
05.05.	>20°C; sonnig; leichter Wind (1-2 Bft.)	Vögel, Reptilien, Fledermäuse, weitere Arten/Gruppen
07.05.	>20°C; sonnig; leichter Wind (1-2 Bft.)	Vögel, Reptilien, weitere Arten/Gruppen

Nachfolgende Abbildung zeigt den Eingriffsbereich und Umfeld.



Abb. 1: Spielplatzbereich





Abb. 2: Blick in den Garten. Hinter der Heckenstruktur befindet sich der Spielplatz.



Abb. 3: Blick von der Hecke zu den Gebäuden.





Abb. 4: Mit Goldrute überwachsener Steinhaufen als potenziell geeigneter Lebensraum für Reptilien

## 4 Ergebnisse und Beurteilung

### 4.1 Vögel

Nachfolgend wurden folgende Brutvogelarten im Eingriffsbereich nachgewiesen:

Tab. 2: Brutvögel im Plangebiet

Aves - Vögel		RLH 2014	RLD 2007	BNSG 2007	VRL Anhang	BP/PG
Höhlenbrüter / Gebäudebrüter						
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	V	§	-	2
Freibrüter in Gehölzen						
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	§	-	1
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	§	-	1

Die Arten Ringeltaube und Amsel finden im unmittelbaren Umfeld weitere Brutplätze in Form von Großbäumen, Sträuchern und auch innerhalb der späteren Bebauung vor, so dass ein Ausweichen möglich ist.

Der Haussperling als Art der Vorwarnliste ist artenschutzrechtlich einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung zu unterziehen.



## Haussperling (*Passer domesticus*)

Schutzstatus / Gefährdungsgrad			
EG-VO 338/97, Anhang A		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2	
EG-VO 338/97, Anhang B		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 3	
Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I		Rote Liste Hessen, Kategorie V	●
Vogelschutz-Richtlinie, Artikel 1	●	Rote Liste Deutschland, Kategorie V	●
Vogelschutz-Richtlinie, Artikel 4, Absatz 2		SPEC (europ. Vögel), Kategorie 3	●

Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampelschema	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
EU		●	
Deutschland: kontinentale Region		●	
Hessen		●	

### Charakterisierung des Haussperlings

Lebensraum-Ansprüche: Dort, wo es menschliche Siedlungen gibt, lebt auch der Haussperling. Die Tiere nisten als Höhlenbrüter vorwiegend in "Kolonien", sowohl in Städten als auch im ländlichen Raum. Voraussetzung für Brutbiotope sind ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten, Nischen und Höhlen an Gebäuden oder wenigstens Bäume und Sträucher als Nistmöglichkeiten (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997). Während die Nisthöhlen sich überwiegend an Gebäuden befinden, müssen zur Nahrungsaufnahme und Deckung im Umfeld Gärten, Grasland, Feld, Gebüsche oder Bäume vorhanden sein. Oft kommt es zu Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Gebüschen oder Bäumen in Städten, auch an Häuserfronten (z. B. in alten Mehlschwalbennestern) und leerstehenden Gebäuden. Nahrungsflüge von Siedlungsrändern (Brutstandort) zu Ackerflächen können 2-5 km weit reichen (BEZZEL 1993, BAUER ET AL. 2012).

Verbreitung der Art in Europa: Die kosmopolitische Art ist im gesamten europäischen Raum verbreitet (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997). Allerdings werden europaweite Rückgänge beobachtet (SPEC 3).

In Deutschland: Der Haussperling ist in ganz Deutschland verbreitet, seine Population wird mit 5.6 – 11 Millionen Brutpaaren angegeben (SÜDBECK ET AL. 2007). Die Art gehört zwar noch zu den häufigen Vogelarten Deutschlands, aber durch eine negative Bestandsentwicklung steht sie auf der Vorwarnliste der Roten Liste.

In der kontinentalen Region Deutschlands: Abgesehen von Flächen der nordwestdeutschen Tiefebene gehören ca. 80% der Landesfläche zur kontinentalen Region Deutschlands, die auf geeigneten Flächen von der Art besiedelt wird.

In Hessen: Eine hessenweite negative Bestandsentwicklung ist zu beobachten (Vorwarnliste). Die derzeitigen Schätzungen gehen von 165.000 – 293.000 Brutpaaren aus (Rote Liste Hessen 2014).

Vorkommen des Haussperlings im Eingriffsbereich	nachgewiesen	●	potenziell	-
---	--------------	---	------------	---

Fundort und Status: In den beiden zum Abriss stehenden Gebäuden siedeln 2 Brutpaare.

Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
1. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	●	-
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	●

§ 44 Abs.5 Satz 2	c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	-	●
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	●	-
<p>a) Beim Abriss der Gebäude, entfallen Brutplätze des Haussperlings die zu ersetzen sind. In erster Linie leidet die Art sowohl unter Brutplatzmangel als auch an Nahrungsmangel. Insbesondere durfte das Parkareal und die Gartenanlagen als Nahrungshabitat von der Art genutzt werden.</p> <p>b) Durch den Abriss der ehem. Wohngebäude kommt es zum Entfall aller Brutplätze.</p> <p>c) In unmittelbarem Umfeld gibt es zwar Einfamilienhäuser jedoch auch Flachdachgebäude die der Art keine Quartiermöglichkeiten bieten. Als Ersatz für die entfallenen Lebensstätten sind 2 z.B. Schwegler-Koloniekästen am bestehenden Krankenhaus anzubringen. Die Anbringung der Kästen ist spätestens im Zeitraum des Abrisses (Oktober-Ende Februar) vorzunehmen. Der Anbringungsort muss am Gebäude (Fassade) sein. Optimal wäre dieser im Bereich des Traufs vorzunehmen, kann jedoch auch an anderer Stelle erfolgen. Eine ökologische Begleitung wird erforderlich, zumindest bei der Auswahl des Anbringungsortes.</p>			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		ja -	nein ●

2. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	●	-
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	●	-
	c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	-	●
§ 44 Abs. 5 Satz 2	d) Wenn JA, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räuml. Zusammenhang erfüllt werden?	-	-
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	-	●
<p>a) Findet der Abriss der Gebäude während der Brutzeit der Art statt, sind potenzielle Verletzungen bzw. eine Tötung von brütenden Tieren bzw. von Eiern oder Nestlingen nicht auszuschließen.</p> <p>b) Der Abriss der Gebäude kann ähnlich wie Rodungen von Gehölzen zur Vermeidung der Tötung von Tieren außerhalb der Brutzeit, von Oktober bis Ende Februar stattfinden.</p>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		ja -	nein ●



3. Störungstatbestände		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2	a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	-	●
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	-
	c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	-	-
<p>a) Die Bruthabitate der Haussperlinge in den umliegenden Gebäuden, bleiben unbeeinträchtigt, da nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) der Haussperling zur Gruppe der Vögel gehört, für welche eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann. Eine Lärmbelastung im Brutgebiet ist weder für die Paarbildung noch für die übrigen Lebensfunktionen der Art relevant.</p> <p>Weiterhin könnte eine erhebliche Störung vorliegen, wenn die Nahrungshabitate vollständig entfallen. Im vorliegenden Fall ist keine vollumfängliche Bebauung des Areals gegeben. Weiterhin werden Grünlandbereiche und ein Spielplatz mit den für Sperlinge essentiellen Staubbädern zur Verfügung stehen, so dass davon ausgegangen wird, dass genügend Nahrungshabitate der Art zur Verfügung stehen werden.</p>			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		ja -	nein ●

Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG	ja	nein
Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind erfüllt	-	●
Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 ist erforderlich.	-	●

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Tabelle 3 zeigt noch die Arten, die als Nahrungsgäste z.T. nur einmalig angetroffen wurden. Für diese Arten kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Schutz vor Scheibenanflug) und Vermeidung von Lichtemissionen ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Weitere Brutvögel im Untersuchungsraum; hier im Umfeld zum PG

Aves - Vögel		RLH 2014	RLD 2007	BNSG 2007	VRL Anhang
Höhlenbrüter / Gebäudebrüter					
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	§	-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	§	-
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	-	§	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	-	§	-
Freibrüter in Gehölzen					
<i>Pica pica</i>	Elster	-	-	§	-
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	-	-	§	-
Bodennahe Brüter, Bodenbrüter					
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	-	§	-



## 4.2 Fledermäuse

Im Rahmen der abendlichen bioakustischen Kontrolle konnte die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen werden. Für beide Arten kann im Umfeld ein Vorkommen angenommen werden. Die beiden zum Abriss stehenden Gebäude bieten den Arten keine Quartiermöglichkeiten, es konnten keine indirekten als auch direkten Nachweise erbracht werden.

In Viernheim siedelt die Breitflügelfledermaus mit einer Kolonie von 60-80 Tieren am Rathaus sowie in einem benachbarten Privatgebäude, weitere unbekannte Gebäudequartiere müssen im Umfeld vorhanden sein. Von der Zwergfledermaus sind zahlreiche Quartiere in Wohngebäuden bekannt (BERND 2005 unveröff. Gutachten) auch von dieser Art ist sicher nur ein Bruchteil der tatsächlichen Gebäudequartiere bekannt.

Eine Betroffenheit der Arten auf Ebene des Individuums als auch im Sinne von Störungen durch Baulärm oder dem Verstellen von Flugstraßen oder dem Verlust von Nahrungshabitaten kann ausgeschlossen werden. Das Gebiet ist zu kleinräumig um ein essentielles Nahrungshabitat darzustellen auch werden durch die Bebauung potenziell im Umfeld vorhandene Quartiere nicht beeinträchtigt.

Nachfolgend erfolgt die spezielle artenschutzfachliche Prüfung für beide streng geschützte Arten auf einem Bogen, da beide Arten ähnliche Spaltenquartiere in und an Gebäuden nutzen und somit eine ähnliche potenzielle Betroffenheit vorliegen könnte.

## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutzstatus / Gefährdungsgrad			
EG-VO 338/97, Anhang A		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2	●
EG-VO 338/97, Anhang B		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 3	
FFH-Richtlinie, Anhang IV	●	Rote Liste Hessen, Kategorie 3	●
		Rote Liste Deutschland, Kategorie -	

Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampelschema	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
EU	●		
Deutschland: kontinentale Region	●		
Hessen	●		

**Lebensraum-Ansprüche:** Die Zwergfledermaus gilt als typische Hausfledermaus, die Spaltenquartiere jeglicher Art bevorzugt. Sie kann in sämtlichen Siedlungsbereichen aber auch in Parks und Wäldern beobachtet werden. Der Wald ist für die Zwergfledermaus wahrscheinlich ein wichtiges Element im gesamten Funktionsraum und wird nach heutigem Kenntnisstand saisonal und vor allem von solitären Männchen genutzt (MESCHÉDE & HELLER 2000).

Im Wald hat sie ihre Quartiere unter abstehender Baumrinde, aber gelegentlich auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartier nutzt sie Bergwerksstollen, tiefe Felsspalten, Mauerspalten und Keller, die Sommerquartiere (Wochenstuben) befinden sich meist in von außen zugängigen Spalten, hinter Verschalungen aller Art, in Mauerspalten und auch in schmalen Flachkästen (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1987). Die Art ist wanderfähig, doch sind die meisten Populationen ortstreu. Die Entfernung vom Quartier bis zum Jagdgebiet reicht 2 km (DIETZ & SIMON 2006), mitunter ca. 3-4 km weit (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1987).

**Verbreitung der Art in Europa:** Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens (MITCHELL-JONESET AL. 1999).

**In Deutschland:** Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor (BOYE ET AL. 1999).

**In Hessen:** Die Zwergfledermaus ist offenkundig die häufigste Fledermausart Hessens. Ihr Bestand wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt, was einer Dichte von etwa 30 Individuen pro km<sup>2</sup> entspricht (SIMON ET AL. 2003). Hessenweit sind mit dem Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenwinterquartiere bekannt. Vermutlich existieren aber noch weitere. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar (insbesondere bei Detektorkartierungen). Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus die einzige Fledermausart, bei der nach DIETZ & SIMON (2006) momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist. Jedoch verschlechtert sich der quantitative Anteil an Gebäudequartieren durch Wärmedämmungen und neue Baunormen fatal, so dass die in manchen Regionen und Quartieren dokumentierten scheinbaren Zunahmen auch auf den Mangel an Gebäudequartieren und die Konzentration auf immer weniger zur Verfügung stehende Quartiere zurückzuführen ist.



## Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Schutzstatus / Gefährdungsgrad			
EG-VO 338/97, Anhang A		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2	●
EG-VO 338/97, Anhang B		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 3	
FFH-Richtlinie, Anhang IV	●	Rote Liste Hessen, Kategorie 3	●
		Rote Liste Deutschland, Kategorie -	

Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampelschema	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
EU	xx	xx	xx
Deutschland: kontinentale Region		●	
Hessen	●		

### Charakterisierung der Art

**Lebensraum-Ansprüche:** *Eptesicus serotinus* hat ihr Sommerquartier gerne in Gebäuden, wo sie Spaltenräume bspw. hinter Fassadenbekleidungen oder unter Dachziegeln bezieht. Bis auf eine Ausnahme (BERND 2002) sind bundesweit keine Wochenstuben in Gebäuden im Wald bekannt geworden. Ihre Hauptjagdgebiete sind Wiesen, Weiden, Streuobstflächen, Gewässer, Siedlungsraum (Gärten), Hecken, Parks sowie Waldränder, Waldlichtungen, Waldwege die sie in mittlerer Höhe abfliegt. Sie kann sogar in Großstädten vorkommen. Nahrungs-Schlüsselbiotope sind für diese typische Dorffledermaus Viehweiden. Zum Winterschlaf sucht die Art Dachböden, Keller, Höhlen, Stollen und sogar Geröllhaufen auf (FRANK & DIETZ 1999, KALLASCH & LEHNERT: AGFH 1994). Als Aktionsradius wurden zwischen Wochenstubenquartier und Jagdgebiet zwischen 100m und bis 11,5km (u.a. DEGN 1983, ROBINSON & STEBBINGS 1997) angegeben.

**Verbreitung der Art in Europa:** Die Breitflügelfledermaus ist in Süd-, Mittel- und Osteuropa weit verbreitet und zum Teil recht häufig. Im Norden hat sie Südengland, weite Teile Dänemarks und den äußersten Süden Schwedens besiedelt (MITCHELL-JONES ET AL. 1999).

**In Deutschland:** In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene (BOYE ET AL. 1999).

**In Hessen:** Nach DIETZ & SIMON (2006) ist der Bestand der Breitflügelfledermaus in Hessen nur lückenhaft bekannt. Die Zahl der bekannten Wochenstuben seit 1994 (vgl. KALLASCH & LEHNERT in AGFH 1994) konnte in 6 Jahren mehr als verdoppelt werden (AGFH 2002). Mittlerweile wuchsen die Anzahlen der Fundpunkte um weitere ca. 30 % auf immerhin 27 Wochenstuben- oder Reproduktionsnachweise. Schwerpunkte der insgesamt 209 Fundpunkte liegen hauptsächlich - entsprechend der Bearbeiterdichte - in Südhessen, sowie im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Dort konnte im Rahmen eines mehrjährigen Projektes eine Bestandsdichte ermittelt werden, die zu den höchsten bekannten im Bundesgebiet gehört (SIMON ET AL. 2003).

Vorkommen der Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus im UG	nachgewiesen	●	potenziell	-
---	--------------	---	------------	---

Fundort und Status: Bioakustische Nachweise ohne Quartiermöglichkeiten an den Gebäuden

Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
1. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	-	●
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	-
§ 44 Abs.5 Satz 2	c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	-	-
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	-	-
a) Es konnten keine Quartiermöglichkeiten für die beiden Arten nachgewiesen werden.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		ja	nein
		-	●

2. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	-	●
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	-
	c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	-	-
§ 44 Abs. 5 Satz 2	d) Wenn JA, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räuml. Zusammenhang erfüllt werden?	-	-
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	-	-
a) Von den beiden ehemaligen Wohngebäuden gibt es nur in einem Gebäude ein Dachboden, der jedoch hell ist und mit Mineralwolle verfüllt, so dass hier auch keine überwinternden Fledermäuse zu erwarten sind.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		ja	nein
		-	●

3. Störungstatbestände			
		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2	a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	-	●
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	-
	c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	-	-
a) Eine erhebliche Störung wäre durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate möglich. Im vorliegenden Fall ist kein essentielles Nahrungshabitat betroffen, da der überbaute Bereich hierfür viel zu kleinräumig stattfindet.  Auch können keine Flugbahnen durch die Wohnbebauung verstellt werden.			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		ja	nein
		-	●

Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG	ja	nein
Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind erfüllt	-	●
Eine Ausnahme gem. BNatSchG § 45 Abs. 7 ist erforderlich.	-	●

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- X tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



### **4.3 Weitere Arten**

Weitere planungsrelevante Arten konnten im Rahmen der Kontrollen nicht nachgewiesen werden. Auch potenziell ist auf Grund der Lebensraumparameter, intensiv genutztes Freizeitgelände und ehemaliges Grabeland, mit keinen weiteren relevanten Arten zu rechnen.

Auch potenzielle Lebensstätten, wie Steinlager im Bereich der ehemaligen Gärten mit sandigem Boden sind nicht von Reptilien, wie der Zauneidechse besiedelt. Vermutlich auf Grund frei laufender Hauskatzen ist keine dauerhafte Ansiedlung von Reptilien möglich. Auch fehlt es an einer Vernetzung mit besiedelten Bereichen.

## 5 Maßnahmen

Unter folgenden Maßnahmen (Kategorien) wird unterschieden bzw. werden diese zur Vermeidung der Zugriffsverbote (anlage-, bau-, sanierungs- und betriebsbedingt) eingesetzt:

In erster Linie sind **Vermeidungs-** und **Minimierungsmaßnahmen** zu wählen. Diese dienen dazu, Verbotstatbestände, die sich aus der Naturschutzgesetzgebung ergeben, zu umgehen.

**Ausgleichs-** und **Ersatzmaßnahmen** sind immer dann notwendig, wenn vorübergehende bzw. dauerhafte Beeinträchtigungen durch ein Vorhaben an den geschützten Lebensstätten stattfinden und eben nicht vermieden oder minimiert werden können. Unter ihnen haben CEF-Maßnahmen den höchsten Bindungscharakter und sind i.d.R. im vorgezogenen Sinne zum Eingriff umzusetzen und müssen nachweislich oder zumindest mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch funktionserfüllend sein. Ist dies nicht der Fall, muss ein adäquates Risikomanagement dies schlüssig aufzeigen.

Eine **ökologische Baubegleitung** im Rahmen der Umsetzung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen aber auch bei bestimmten Vermeidungsmaßnahmen, um deren Funktionsfähigkeit oder die Vermeidung von Tötungen zu gewährleisten, ist i.d.R. immer geboten.

Ein **Monitoring** beurteilt die Funktionalität der Maßnahmen auf die Wirksamkeit bzw. die Erhaltung und weiteren Besiedlung der Lebensstätte in den Folgejahren, im Sinne einer Erfolgskontrolle. Im Rahmen eines Monitoring sind ggf. weitere Maßnahmen zu definieren (Risikomanagement), die bei einer erkennbaren Beeinträchtigung die Funktion der Lebensstätten wieder herstellen kann.

Hier vorliegend werden Vermeidungsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

1. Zum Schutz der Gebäudebrüter, hier des Haussperlings, sind die Gebäude im Zeitraum Oktober bis März eines Jahres abzureißen und die Materialien zu entsorgen. Gleiches gilt für Schnitt- und Rodungsmaßnahmen von Gehölzen gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG sind diese nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.
2. Bei der Anbringung von Leuchtkörpern ist darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen in Randbereiche wie die Heckenstrukturen zu den Nachbarbereichen kommen kann. Die Lichtmenge ist so gering wie möglich zu halten. Als Leuchtkörper sind solche zu verwenden, die wenig Insekten anlocken. Dies sind LED-Leuchten mit geringem Blaulichtanteil und somit gelb-orange oder warmweiße LED sowie gelbe Natriumlampen.

3. Große Glasfassaden sind mit Klebebändern (vertikal) oder Vogelsilhouette u.ä. gegen Scheibenanflug zu schützen.

## 5.2 Ersatzmaßnahmen und ökologische Baubegleitung

Anbringung von **zwei Haussperling-Koloniekästen** am gegenüberliegenden Krankenhaus. Der Anbringungsbereich der Kästen ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung festzulegen. Nach Baufertigstellung können die Kästen auch an dem Hospizneubau umgehängt werden. Dies kann ausschließlich im Zeitraum Oktober-Ende Februar eines Jahres erfolgen.

Als Kästen sind die Koloniekästen der Firma Schwegler in Schorndorf; [www.schweglershop.de](http://www.schweglershop.de) zu empfehlen. Es besteht auch die Möglichkeit andere Quartiertypen zu wählen.



## 6 zitierte und verwendete Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (Hrsg.) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999 ISBN 3-9801092-7-5

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Aula

BAUER, H.G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. - Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes Nicht-singvögel. Aula-Verl. Wiesbaden.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.

DIETZ, C. et. al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas. Kosmos

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) 2005: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

### Gesetze, Verordnungen, Leitfaden, Rote Listen

BNatSchG: Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

HMILFN (1996) Hrsg: KOCK & KUGELSCHAFTER (1995): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens Teilwerk I, Säugetiere. Forschungsinstitut Senckenberg, Frankfurt a.M. und AK Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.; ISBN 3 - 89051 - 194 - 5

- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Stand: Mai 2011) – Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Hrsg.: HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ. WIESBADEN
- MKULNV (2012): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen
- VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (V-Richtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- VSW & HGON (2014): WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN, D. STIEFEL, (VSW) & M. KORN, J. KREUZIGER, S. STÜBING (HGON) (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Echzell
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44
- MEINIG, H., BOYE, O. & HUTTERER, R. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.